



Anwaltsforschung und EDV

Alfred Endrös

I. Einführung

Probleme der Validität

Über der Anwaltschaft in Deutschland liege eine eigentümliche wissenschaftliche Nacht, die nur von tagespolitisch orientierten Diskussionen aus der Mitte der Profession von Zeit zu Zeit eine gewisse Aufhellung erfahre, meinte Paul auf der Tagung für Rechtsvergleichung 1981¹. Seitdem hat sich gerade auf Initiative „aus der Mitte der Profession“ die empirische Sozialforschung intensiv dieses Gebietes angenommen. Ihre Bemühungen sind um so verdienstvoller, nachdem empirische Untersuchungen auf Fachgebieten, die den Testenden und den auswertenden Sozialforschern grundsätzlich nicht geläufig sind, wie gerade die Juristerei und insbesondere die Anwaltspraxis, einen außergewöhnlichen Schwierigkeitsgrad aufweisen. Problematisch ist es u.a. vor allem, hier die nach den allgemeinen Grundsätzen der empirisch-analytischen Wissenschaften erforderlichen Prinzipien der Objektivität und Gültigkeit (validity) immer entsprechend einzuhalten, zumal dann, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel und Testmöglichkeiten zu Einschränkungen zwingen. Auch ein Beirat von Fachleuten kann hier nur in bescheidenem Umfang weiterhelfen. Bei der Validität geht es darum, inwieweit das Verfahren wirklich das mißt, was es messen soll, vor allem, ob die in Fragen verwendeten Begriffe identisch sind mit denen, von welchen der Befragte ausgeht. Wenn auch EDV-Statistikprogramme und -Datenanalyse-systeme die Auswertung empirischer Erhebungen heute in wesentlichem Umfang übernehmen, hat die Einhaltung der erwähnten Grundsätze kaum an Bedeutung verloren. Auf diese methodologischen Gesichtspunkte soll jedoch nur insoweit bei einzelnen Projekten eingegangen werden, als aus Ergebnissen der Anwaltsforschung Schlußfolgerungen für die Zukunft der Anwaltschaft im Dienstleistungs- und Informationszeitalter gezogen werden können. Dabei können auch Ergebnisse der Empirie aus der Zeit nach Fertigstellung der Forschungsprojekte mit einbezogen werden.

Weitgehend ausgeblendet: Informationstechnik in der Anwaltspraxis

Angesichts der Vertrautheit der Sozialforscher mit der Computeranwendung fällt bei der Anwaltsforschung und der Behandlung ihrer Ergebnisse auf, daß der Einsatz der Informationstechnik in der Anwaltspraxis auch unter dem Gesichtspunkt des allgemein betonten Modernisierungszwangs kaum erwähnt wird. Es scheint fast, als habe sich die Meinung der Verfasser der Prognos-Infratest-Studie von den „gänzlich verschiedenen Denkweisen zwischen Anwalt und Datentechnik“ zur communis opinio der Sozialforscher entwickelt, die sich auch in der Diskussion über deren Ergebnisse bis heute bemerkbar macht. Herberger² hat demgegenüber schon im Mai 1987 den wesentlichen Einfluß der EDV auf die Anwaltspraxis im einzelnen grundsätzlich dargestellt und dabei vieles prognostiziert, was inzwischen bereits zum „Stand der Technik“ in einer modernen Anwaltskanzlei gehört. Daran anknüpfend sollen die Zusammenhänge zwischen der Anwaltsforschung und ihrer bis heute diskutierten Ergebnisse mit dem EDV-Einsatz in der Anwaltskanzlei untersucht werden.

II. Prognos-Infratest-Studie

Als erstes neueres Anwaltsforschungsprojekt entstand auf Initiative des Münchner Anwaltvereins die sog. Prognos-Infratest-Studie „Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen, Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltimage“. Die Untersuchung lag den deutschen Anwaltvereinen seit Januar 1987 vor. Der Textteil wurde im Sonderheft März 1987 des Anwaltsblatts veröffentlicht³. Über die Ergebnisse der Forschung wird zurecht bis heute im Zusammenhang mit Überlegungen zur Zukunft der Anwaltschaft (also auch aus strategischer Sicht) diskutiert. Die Autoren betonen, daß sie sich bemühten, die Darstellung der Erhebungsergebnisse frei von eigenen Wertungen zu halten, und solche nur bei Schlußfolgerungen und Handlungsempfehlungen einfließen

Dr. Alfred Endrös ist Rechtsanwalt in München.

1 Verhandlungen der Vereinigten Fachgruppen für Zivilrechtspflege und Grundlagenforschung, hrsg. v. Friedrich Kübler 1982, S.13.

2 IuR 1987, S.176.

3 Eine Buchausgabe 1989 enthält auch den Tabellenanhang.



zu lassen (S. 7). Die letzteren sind für den deutschen Anwalt naturgemäß von besonderem Interesse. Dabei wird als entscheidender Handlungsansatz die präventive Rechtsberatung zutreffend hervorgehoben, für welche auch eine Gemeinschaftswerbung der Anwälte grundsätzlich für notwendig gehalten wird (S. 42). Damit verbunden wird allerdings die apodiktische Feststellung, bei allen Werbestrategien müsse man sich bewußt bleiben, daß der weitgehende Verzicht auf den rechtsberatenden Juristen in Gestaltungsentscheidungen, Vertragsverhandlungen, Geschäfts- und Kundenbeziehungen einen „festen Bestandteil der deutschen Rechtskultur“ darstelle und weder kurzfristig noch vordergründig durch Werbung beeinflusst werden könne. Diese schwerwiegende objektivierte Wertung zwingt zu dem Versuch, sich über ihre Entstehung Gedanken zu machen. Die empirischen Erhebungsmethoden der Studie bestanden aus einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage und 70 Expertengesprächen, jeweils 30, in den OLG-Bezirken München und Hamm (insbesondere Dortmund und Hagen) sowie 10 Gesprächen in Freiburg im Breisgau. Die Gesprächspartner kamen dabei aus folgenden Bereichen: Wirtschaftsorganisationen, Soziale Organisationen wie Verbraucherorganisationen, Pro Familia, Gewerkschaften, Arbeiterwohlfahrt, Haus- und Grundbesitzer- bzw. Mietervereine, mittelständische Unternehmer, Privatpersonen (Haushaltsvorstände), Finanzierungsinstitute und Rechtsanwälte (S.7). Bei ihren Schlußfolgerungen (S.38) bezeichnen die Autoren der Studie als auffallend die divergierenden Resultate der „Organisationsgespräche“ und der Bevölkerungsbefragung. Während das „leitende Personal der Organisationen das Anwaltsbild stark negativ und emotional hoch geladen“ bewerte, zeige die Bevölkerungsbefragung ein differenzierteres Anwaltsbild; soweit ein Anwalt in den letzten drei Jahren in Anspruch genommen wurde, hätten die Befragten ein positives Gesamtbild anwaltlicher Leistungen. Die Divergenz sei erklärungsbedürftig, wegen des zeitlichen Abschlusses der empirischen Erhebungen habe die Erklärung nicht empirisch abgesichert werden können; plausible Hypothesen hierfür lägen in folgendem: Soweit Verbandsvertreter nicht eigene Erfahrungen sondern solche ihrer Mitgliedschaft darstellten, werde es sich mehrheitlich um „schiefgegangene Fälle“ handeln. Da „viele Organisationen, Steuerberater etc“ de facto nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht immer zulässigen Rechtsrat erteilten, bestehe eine Tendenz, die eigene Tätigkeit auch im Hinblick auf qualitative Schwächen des anwaltlichen Leistungsangebots zu rechtfertigen. Zudem entstehe das Anwaltsbild der Organisationen primär aus dem Aspekt der Rechtsberatung und nicht der Prozeßvertretung. Es blieben daher als Ergebnis der Untersuchung zwei unterschiedliche subjektive Anwaltsbilder. Beide Befragtenengruppen stimmten aber darin überein, daß die Beraterrolle und -qualifikation des Anwalts mangelhaft ausgebildet sei. Dies führe zu einer höheren Einschätzung der Beratungsleistungen der anwaltskonkurrierenden Organisationen, Steuerberater etc. Leider gibt der Tabellenanhang nichts dazu her, wie sich die Autoren der Studie hier ihre Meinung gebildet haben. Über die beiden Expertenbefragungen erhobenen Daten ist nichts veröffentlicht. Es bleibt also offen, inwieweit sich im Rahmen von nur 70 Erhebungen bei 11 völlig unterschiedlichen Kategorien von Organisationen homogene Strukturen identifizieren lassen, die den Anforderungen der Objektivität insbesondere der Repräsentanz einer empirischen Untersuchung genügen können. Bei Einsatz der heute üblichen EDV-Statistikprogramme und -Auswertungsanalysen wäre es allerdings ohne einen ins Gewicht fallenden Zeitaufwand möglich gewesen, in der Datenauswertung nach den einzelnen Organisationstypen zu differenzieren und insbesondere situative Daten, wie Managementebene oder Ausbildungsstatus der Ansprechpartner in der Dokumentation der Daten auch unter Einhaltung des Datenschutzes für eine Überprüfung zugänglich zu machen. Dies ist umso mehr veranlaßt, als Erhebungsdaten bei den in die allgemeine Bevölkerungsbefragung einbezogenen 186 kleineren und mittleren Unternehmen den obigen Schlußfolgerungen aus der Studie widersprechen. Mit Frage 53 (S. 242) wurden diese Unternehmer befragt, was sie bei bestimmten Problemen unternommen haben und mit Frage 54 (S. 244) was sie unternehmen würden, wenn ein solches Problem auf sie zukomme. Bei den Antworten war zu vermerken „habe“ oder „würde“ 1) Verband, Innung, Kammer anschreiben, anrufen, vorsprechen, 2) Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einschalten, 3) Rechtsanwalt um Rat fragen, 4) Rechtsanwalt beauftragen, die Sache weiter zu behandeln. Die kumulativ prozentual ausgewerteten Antworten auf beide Fragen ergeben, daß Rechtsrat fast doppelt so oft bei Rechtsanwälten eingeholt wird wie bei Gruppe 1 (Verband, Innung, Kammer) oder Gruppe 2 (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer). Wenn man den Fall 4 (Beauftragung des Rechtsanwalts, die Sache weiter zu betreiben) mit einbezieht, beträgt

Die Erhebungsmethoden der Studie

Unterschiedliche Einschätzung des Anwalts in Organisationen und Bevölkerung – ein stichhaltiges Ergebnis?

Methodenkritik der Studie: Mangelnde Differenzierung im Bereich der Organisationen

Weiterer Kritikpunkt: Die Schlußfolgerungen lassen sich nicht auf die Bevölkerungsbefragung der Studie stützen



Erhebung „Rechtsberatung im Mittelstand“ der IHK Koblenz: Ergebnisse im Widerspruch zur Prognos-Infratest-Studie

Die Studie der Steuerberater: Ein respektable Marketingenerfolg

Informationstechnik verändert den beruflichen Handlungsrahmen der steuerberatenden Berufe

Vergessen: Die EDV

Computergestützte Rechtsberatung wird dem „gelernten“ Juristen vorbehalten bleiben

das Verhältnis der Einschaltung der Rechtsanwälte gegenüber den anderen Beratergruppen etwa 4:1. Zur Größenordnung der befragten Unternehmen ist zu vermerken, daß 31% zu den Kleinstbetrieben mit 5–9 und nur 25% zu solchen mit über 50 Beschäftigten zählen. Diese Erhebungsergebnisse sollen ergänzt werden durch die Daten aus einer neueren empirischen Untersuchung „Rechtsberatung im Mittelstand“ der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz. Angeschrieben wurden 732 Firmen, es beteiligten sich 319, was einer Rücklaufquote von 43,6% entspricht. 216 Unternehmen antworteten aus dem Industriebereich, 50 aus dem Handel, 65 aus dem Dienstleistungssektor. 41,8% beschäftigten 50-100, 28,6% 100-200, sowie fast 30% über 200 Mitarbeiter. An externen Beratern wurden in Anspruch genommen Rechtsanwälte mit 54,7%, Fach- und Arbeitgeberverbände mit 39% in erster Linie bei Arbeitsrechtsangelegenheiten, wobei als Grund vielfach die Kostenlosigkeit der Beratung betont wird, die IHK mit 4,5%, behördliche Auskünfte mit 0,6%, sonstige Berater („konzerngebundene Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung, Patentanwälte, Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfer“) mit 1,8%. Plausible Hypothesen für diese Divergenz zu den objektivierten Schlußfolgerungen und Handlungsansätzen der Prognos-Infratest-Studie sind nicht erkennbar. Zu den Auswirkungen dieser „kritischen Töne aus der Expertenbefragung“ betont Cramer⁴, das mitgeteilte Ergebnis aus diesem Teil der Befragung habe in den Medien großes Aufsehen erregt, was sicher als negatives Marketing für die Anwaltschaft angesehen werden kann. Demgegenüber hat der Steuerberaterberufsstand zusammen mit der Datev mittels einer im Sommer 1988 durch die IRES-Marketing GmbH durchgeführten „marktpsychologischen Studie Datev und Steuerberater im Selbst- und Fremdbild“ einen respektablen Marketingenerfolg erzielt. Im Publikationsorgan der Datev⁵ wird hierzu als Ergebnis festgestellt, der Steuerberaterberuf genieße bei seinen Mandanten ein „hervorragend gutes Image“. Die Untersuchung habe ein „Meinungskapital“ ergeben, das sich der Steuerberater erarbeitet habe. Solche Marketingbemühungen sind bei der Situation des Steuerberaterberufs im Zeitalter der Informationstechnik verständlich.

Auf Grund der nicht unberechtigten Sorge, daß die bisherigen Hauptgebiete Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung und Fertigung von Steuererklärungen in Zukunft durch Standard-EDV-Programme von Mandanten selbst bearbeitet werden können, wird dem Steuerberater eindringlich nahegelegt, sich auf das neue Gebiet der betriebswirtschaftlichen Unternehmensberatung zu spezialisieren. Es wird zwar konzidiert⁶, daß die von der Datev seit 1982 angebotene Software zur betriebswirtschaftlichen Beratung nicht akzeptiert und nur zögernd angewandt wird, wobei als Ursache die Heterogenität der Berufsausbildung und die Tatsache betont wird, daß ein „betriebswirtschaftlich nicht ausgebildeter und vorgeschulter“ Steuerberater mit diesen Programmen praktisch wenig anfangen kann. Unter „Perspektiven“ heißt es aber in DSWR⁷, planende und gestaltende Hilfen würden die „honorarträchtigen Stars“, Mittelpunkt der Überlegungen sei betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer Unternehmen, ein Marktsegment mit hohen Wachstumsraten, der Steuerberaterberuf habe alle Voraussetzungen, diesen Markt „dauernd zu besetzen und sich gegen jede denkbare Konkurrenz zu profilieren“. Dazu wird empfohlen, der Steuerberater solle in der Unternehmensberatung nur dann, wenn betriebswirtschaftliche oder rechtliche Spezialprobleme auftauchen, Fachleute zuziehen, habe aber immer die Koordinierungsaufgabe bei mehreren Beratern zu übernehmen. Bei dieser exklusiv und langfristig geplanten Gesamtberatung einschließlich der allgemeinen Rechtsberatung mit Ausnahme lediglich von Spezialgebieten wurde allerdings die EDV vergessen. Mangelnde Auswertung der verfügbaren Online- und Offline-Informationssysteme wird schon mittelfristig zu einem Kunstfehler eines Beraters auf jedem Rechtsgebiet führen, dies vor allem, wenn hier immer aktuellere Informationen angeboten werden. Darüber, daß Retrievalversuche in juristischen Massendatenbanken auf lange Sicht für einen Nichtjuristen ein aussichtsloses Unterfangen darstellen, sind sich wohl alle EDV-Praktiker einig. Während man durch elektronische Lernmethoden sich immer leichter technische oder betriebswirtschaftliche Grundbegriffe aneignen kann, wird vor allem eine computergestützte Rechtsberatung einem gelernten Juristen vorbehalten bleiben. Insbesondere strategische Überlegungen für die Anwaltspraxis erfor-

4 BRAK-Mitt. 1989, S.17.

5 DSWR 1989, S. 268.

6 Knief, DB 1986, Beilage Nr. 19, S. 5.

7 DSWR 1988, S. 191 und 1989, S. 203.



dem einen Computereinsatz⁸. Dadurch verlieren auch manche in der Prognos-Infratest-Studie erwähnten Defizite bei der anwaltlichen Tätigkeit ihre Bedeutung. Betont wird dort z.B. der mangelnde Kontakt des Anwalts zum Mandanten, dessen ungenügende Information und die fehlende Präsenz des Anwalts vor Ort. Hier können Mailboxsysteme weitgehend Abhilfe schaffen⁹. Weiter wird gerügt, der Anwalt habe keinen Zugang zu technischen Vorschriften, wie DIN-Normen und zu Tarifverträgen. Diese Meinung ist schon durch die heute zur Verfügung stehenden EDV-Hilfsmittel überholt, so durch Perinorm, die multinationale mehrsprachige CD-ROM mit Informationen über Normen und andere technische Regeln¹⁰ und die Datenbank „Tarifrecht“ der Bundesvereinigung der Arbeitgeber¹¹. Dazu kommen die zahlreichen Wirtschaftsdatenbanken, so daß von einem fehlenden Zugang des Anwalts zu Technik- und Wirtschaftsschnittstellen nicht mehr die Rede sein kann.

III. Hommerich-Studie

Die Hommerich-Studie „Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck, eine Analyse der Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“¹² schließt mit strategischen Überlegungen in Thesenform, die aus der Sicht computergestützter Strategie grundsätzlich voll bestätigt werden können:

1) Sich am „Markt anwaltlicher Dienste“ durchzusetzen, gelingt den Anwälten am besten, die durch sehr gute Ausbildungsabschlüsse ihre Leistungsfähigkeit und -bereitschaft nachgewiesen haben.

2) Die derzeitige Juristenausbildung bedarf einer Umgestaltung im Hinblick auf den Anwaltsberuf.

3) Entscheidend für die Zukunft der Anwaltschaft ist ein hochleistungsfähiges System beruflicher Fort- und Weiterbildung. Zur Untersuchungsmethodologie wird in der Studie zurecht betont, daß es im Rahmen einer schriftlichen Befragung ein schwieriges Unterfangen ist, Tätigkeitsschwerpunkte eines Anwalts zu analysieren und daß ein pragmatischer Kompromiß versucht werden muß. Probleme entstehen hier vor allem bei dem wichtigen Schwerpunktgebiet 2 „Wirtschaftsrecht“, das auch in der Diskussion um die Ergebnisse der Anwaltsforschung ein besonderes Gewicht hat. Hierzu werden in der Studie die Gebiete Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, internationales Privatrecht, spez. Wirtschaftsstrafsachen gezählt (S. 88). Auf Seite 8 des Fragebogens, der nicht veröffentlicht ist, dem Verf. aber freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde, sind unter der Frage: Wo liegen die faktischen Schwerpunkte Ihrer derzeitigen anwaltlichen Tätigkeit? (Geben Sie bitte an, wie oft Sie mit den nachfolgend aufgeführten Rechtsgebieten zu tun haben) unter 20 Rechtsgebieten auch die oben erwähnten 6 aus dem Wirtschaftsrecht angegeben. Der Befragte kann seine Aussage von „häufig“ bis „nie“ mit 1–5, also in einem intervallskalierten Verfahren bewerten. Ein Anwalt, der etwa häufig mit der Geltendmachung von Provisions- und Ausgleichsansprüchen von Handelsvertretern befaßt ist und einschlägige Klagen vor einer Kammer für Handelssachen des Landgerichts erheben muß, wird die Spalte „Handels- und Gesellschaftsrecht“ zutreffend schwerpunktmäßig kennzeichnen und in der statistischen Auswertung mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftsrecht“ erscheinen, auch wenn er sonst in seiner Kanzlei mit wirtschaftsrechtlichen Mandaten nichts zu tun hat. Auch die Einbeziehung von Wirtschaftsstrafsachen in das Schwerpunktgebiet „Wirtschaftsrecht“ erscheint problematisch, nachdem in der Praxis auch die meisten auf Wirtschafts- und Steuerrecht spezialisierten Sozietäten allenfalls sich mit Ordnungswidrigkeitsverfahren ihrer Mandanten befassen, Wirtschaftsstrafsachen aber an Spezialisten abgeben, die mit der Praxis des Strafprozeßrechts vertraut sind. Ein Validitätsproblem ergibt sich insbesondere bei der Einbeziehung des internationalen Privatrechts in das Schwerpunktgebiet „Wirtschaftsrecht“. Ein Nichtjurist wird unter dieser nicht sehr glücklichen Bezeichnung den sicher zum Wirtschaftsrecht zu zählenden Bereich der Tätigkeit von deutschen Anwälten im internationalen Wettbewerb verstehen, der ein Hauptthema des 45. Deutschen Anwaltstages 1989 in München bildete. Der Jurist weiß natürlich, daß

Zahlreiche von der Prognos-Infratest-Studie erwähnte Defizite sind durch EDV-Einsatz kompensierbar

Probleme bei der Erhebung zum Punkt „Wirtschaftsrecht“

Problematisch: Die Einbeziehung des Wirtschaftsstrafrechts in das Schwerpunktgebiet „Wirtschaftsrecht“

Auch problematisch: Die Einbeziehung des IPR in das Schwerpunktgebiet „Wirtschaftsrecht“

8 Endrös, NJW-CoR 1989, H. 6, S. 22.

9 Vgl. hierzu auch Schneider jur-pc 1989, S. 326.

10 NJW-CoR 1989, H. 2, S. 3.

11 jur-pc-newsletter 1/1989, S. 8.

12 Institut Forschung für die Praxis Christoph Hommerich, 1988.



Vorsicht bei Schlüssen auf eine Spezialisierung im Wirtschaftsrecht

*Ein weiteres Auswertungsproblem:
Die Gruppe der „Syndikusanwälte“*

*Der „Syndikusanwalt“: Ein sehr
heterogenes Berufsbild.*

*- Kann ein schwaches Examen durch
andere Qualifikationen kompensiert
werden?*

damit die Gesamtheit der Rechtssätze gemeint ist, die sagen, welchen Staates Recht im Einzelfall anzuwenden ist. In der Anwaltspraxis spielen Grundsätze des internationalen Privatrechts bei vielen zivilrechtlichen Mandaten, also dem Schwerpunktgebiet 1 (Zivilrecht) eine Rolle, wie z.B. bei Ehen mit verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehepartner und allgemein im Familien- und Erbrecht aber auch etwa bei Regulierung des Schadens bei einem Kraftfahrzeugunfall im Ausland; im internationalen Wettbewerb sind sie demgegenüber von untergeordneter Bedeutung.

Mit einer Tätigkeit im Wirtschaftsrecht ist gemeinhin ein entsprechendes Prestige verbunden, wodurch, wie die Studie betont (S. 92), bei Selbsteinschätzung der Befragten hier ohnehin methodisch bedeutsame Probleme in der analytischen Auswertung der Daten entstehen können, die noch durch die oben erwähnten Validitätsschwierigkeiten verstärkt werden. Es sollte deshalb vermieden werden, daß aus entsprechenden Daten der Anwaltsforschung Schlußfolgerungen für die Praxis der Spezialisierung des Anwalts auf Wirtschaftsrecht oder ein „Komplett-Service für Beratung und Vertretung gewerblicher Klienten“ gezogen werden (S. 180). Leissle hat in seinem Aufsatz „Plädoyer pro Fachanwalt für Wirtschaftsrecht“¹³ die umfangreichen Fachgebiete zusammengefaßt, auf welchen das rechtssuchende Publikum bei einem auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Anwalt Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet. Wer als Anwalt einen Wettbewerbsverstoß nach §§ 1, 3 UWG vermeiden will, sollte nicht versäumen, jedenfalls vor einem Marketing mit einer Spezialisierung auf Wirtschaftsrecht sich den erwähnten Katalog anzusehen.

Ein weiterer Bereich der Untersuchung, bei dem es Probleme mit der Validität geben kann, betrifft die Syndikusanwälte, die nach der Datenauswertung den höchsten Spezialisierungsgrad insbesondere im Wirtschaftsrecht aufweisen und das höchste Einkommen erzielen. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung, von der offensichtlich auch in der Hommerich-Studie ausgegangen wird, werden darunter Anwälte verstanden, die in einem wirtschaftlichen Unternehmen arbeiten. Die Begriffsbestimmung in § 46 BRAO stellt demgegenüber auf ein Dienstverhältnis bei irgendeinem Auftraggeber ab. Wer als externer Anwalt öfter mit Syndikusanwälten zu tun hat, weiß, daß es sich hier um ein sehr heterogenes Berufsbild handelt. Darunter fallen der „Feierabendanwalt“, der einige Mandate in freier Praxis führt, häufig um sein Auto und das häusliche Arbeitszimmer steuerlich unterzubringen, der „Titelanwalt“, der vor allem, wenn er nicht promoviert ist, sich nicht gerne in fortgeschrittenem Alter als Assessor betiteln lassen will (das Ansehen des Titels etwa eines Bergassessors fehlt bekanntlich in der Juristerei), sowie neuerdings der „Versorgungswerksanwalt“, der, ohne neben seinem Dienstverhältnis praktisch eine Anwaltstätigkeit auszuüben, sich durch Eintritt in das anwaltliche Versorgungswerk günstigere Konditionen als in der Angestelltenversicherung verspricht. Es gibt weiter „Titelanwälte im Interesse des Arbeitgebers“, so wenn das Ansehen unbedeutender Organisationen durch den „Rechtsanwalt im Hause“ gehoben werden soll. Eine statistisch nicht zu erfassende Dunkelziffer unter den faktischen Syndikusanwälten stellen diejenigen dar, die nach ihrer allgemeinen Anwaltszulassung ein Dienstverhältnis mit Vertragsbestimmungen und mit einer tatsächlichen Gestaltung eingehen, bei welchen sie eine Zulassung als Syndikusanwalt nicht erreichen würden und diesen Zustand aufrechterhalten, solange sie nicht auffallen. Ein wesentlicher Teil der Syndikusanwälte hat im übrigen mit Wirtschaftsrecht kaum etwas zu tun, so die Leiter von Personalabteilungen in Unternehmen, sowie diejenigen, welche in Organisationen der verschiedensten Art überwiegend im kaufmännischen oder Verwaltungsbereich tätig sind. Problematisch ist bei diesem uneinheitlichen Berufstypus der Syndikusanwälte vor allem auch, inwieweit sich ihre Antworten auf Fragen auf ihre Tätigkeit als freie Anwälte oder auf ihr Dienstverhältnis beziehen. Die Hommerich-Studie betont zwar, daß Befunde über Syndikusanwälte in der Analyse „eher peripher vermerkt sind“, (S.123), es sollte aber vermieden werden, daß Ergebnisse dieser Datenauswertung zu nicht gerechtfertigten Schlußfolgerungen strategischer Art führen. Eine Divergenz könnte sich auch ergeben aus der grundsätzlichen These Nr. 1 über den Vorsprung von Anwälten mit sehr guten Ausbildungsabschnitten und dem Befragungsergebnis, in der Anwaltspraxis spiele die Examensnote eine geringere Rolle, ein schwaches Examen könne durch andere Aspekte der Qualifikation kompensiert werden. Die Antworten von Befragten könnten hier statistisch dadurch beeinflußt sein, daß bei vielen von den befragten jungen Anwälten neu gegründeten Sozietäten und dem Eintritt als Ange-

13 AnwBl 1988, S. 607.



stellte oder freie Mitarbeiter in solche dann, wenn die übrigen Kollegen nur ein ausreichendes Examensergebnis aufweisen, wohl auch von neu Eintretenden kaum mehr an Qualifikation verlangt werden konnte. Junge Juristen sollten darauf achten, daß sie sich nicht auf Grund solcher Befragungsergebnisse eventuell in ihrer Ausbildung durch Bemühungen um „Schnittstellen zu Wirtschaft und Technik“ verzetteln und mit schwachen juristischen Kenntnissen Anwälte werden wollen. Wie der Verf. in dem oben erwähnten Aufsatz im einzelnen darstellt, werden durch die fortschreitende Integration der Informationstechnik in die Anwaltspraxis die Anforderungen an die allgemeine juristische Qualifikation weiter erhöht. Der erforderliche juristische „Stand der Technik“ ist dann auf vielen Rechtsgebieten ohne eine entsprechend gute juristische Befähigung nicht zu halten. Bei der strengen höchstrichterlichen Haftungsrechtsprechung und der vorgesehenen Bestimmung im EG-Berufsrecht, daß ein Anwalt ein Mandat ablehnen muß, wenn er weiß oder wissen muß, daß es ihm an den erforderlichen Kenntnissen fehlt¹⁴, wird ein schwach qualifizierter Jurist es dann kaum mehr riskieren, Mandate auf einem so schwierigen Gebiet wie dem des Wirtschaftsrechts nach der Devise „trial and error“ zu übernehmen. Die in der Einführung erwähnte Tatsache, daß der Einsatz der Informationstechnik in der Anwaltsforschung kaum erwähnt wird, bezieht sich bei der Hommerich-Studie nur auf die Veröffentlichung der Untersuchung. Im Fragebogen waren die Fragen gestellt: „Verfügen Sie im Rahmen Ihres Büros über einen Computer;“ und „Welche Aufgaben erledigen Sie mit Hilfe eines Computers;“ Dabei waren zum Ankreuzen die Gebiete Stammdatenverwaltung, Textbe- und -verarbeitung, Finanzbuchhaltung, Kontenführung, Einsatz als Kommunikationsmittel (z.B. Teletex, BTX etc.), Termin- und Fristenkalender, Mahnwesen und Zwangsvollstreckung, Gebührenwesen und Datenbankverwaltung angegeben. Die Feldstudie begann am 22.1.1986 und war in 14 Wochen abgeschlossen. Bei den in den Jahren 1980 bis 1985 zugelassenen Anwälten, welche befragt wurden, ergaben sich offensichtlich hierzu so wenige Antworten, daß eine empirische Relevanz nicht angenommen werden konnte. Es ist anzunehmen, daß damals nur eine kleinere Anzahl jüngerer Anwälte in größeren Sozietäten mit dem Computer, in der Regel dem Terminal einer Mehrplatzanlage und einem Anwaltsgesamtprogramm arbeiteten. Heute würde das Ergebnis einer Befragung sicher anders aussehen, nachdem der Computer an Stelle einer elektrischen Schreibmaschine auch bei Gründung einer Kanzlei keine Seltenheit mehr ist. Auch der Modernisierungszwang in der Anwaltspraxis kann heute nicht mehr erörtert werden, ohne auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die vielen Möglichkeiten der EDV entsprechend zu nutzen. Es ist zu begrüßen, daß das Institut Forschung für die Praxis Christoph Hommerich sich insbesondere mit dem Problem der Spezialisierung des Anwalts aus heutiger Sicht in nächster Zeit noch empirisch befassen wird und dabei sicher auch den Einfluß der Informationstechnik in die Überlegungen entsprechend einbeziehen wird.

Mebr. Informationstechnik: Erhöhte Anforderungen an die juristische Qualifikation

EDV-Einsatz durch Anwälte in der Hommerich-Studie

Anfang 1986: Noch keine relevante EDV-Quote im anwaltlichen Bereich

IV. Projekt IURISTAR (Informationstechnische Unterstützung für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger)

Zu dem Projekt, das Ende November 1990 abgeschlossen sein soll, existiert bisher nur eine Kurzbeschreibung, die anlässlich von Fachtagungen während der Systems in München vorlag. Zum Untersuchungsgegenstand referierte Morasch am 18.10.1989 bei der Informationsveranstaltung „Informationstechnik am Arbeitsplatz von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern“ in München, veranstaltet vom Arbeitskreis „Informatik in der Justiz“ des Fachbereichs 6 der Gesellschaft für Informatik mit Unterstützung des Verbandes der Bayr. Verwaltungsrichter. Rühle hat als „Praxispionier mit einem Ehrenplatz im Beirat“¹⁵ des Forschungsprojekts schon auf die Problematik hingewiesen, daß es insbesondere für eine Computeranwendung einen bundeseinheitlichen Richterarbeitsplatz nie geben wird und dazu Gemeinsamkeiten mit dem EDV-Einsatz beim Staatsanwalt und beim Rechtspfleger kaum bestehen. Vor allem hat er zurecht betont, daß hier praktisch verwertbare Ergebnisse nur erzielt werden können, wenn man den Turm der reinen Wissenschaft verläßt und sich in die „Niederungen der Justiz“ begibt. Morasch kam bei seinem Vortrag auch auf die Thematik von Expertensystemen zu sprechen, welche mit Gegenstand der Forschung sein sollen. Da auf diesem Gebiet der Turm der reinen Wissenschaft bisher noch nie verlassen wurde, ist ein Abstieg in

¹⁴ AnwBl 1989, S. 647.

¹⁵ jur-pc 1989, S. 306.



Praxisniederungen hier von vornherein problematisch. Ungeachtet dessen dehnte Morasch bei der Diskussion über sein Referat die Überlegungen vom grünen Tisch auch noch auf das Gebiet der Anwaltspraxis als weiteren Forschungsgegenstand des Projekts aus, obwohl es einen erforschbaren einheitlichen Anwaltsarbeitsplatz ebensowenig wie einen Richterarbeitsplatz gibt und zu dem die Urteilsbildung eines Anwalts nicht leichter durch ein Expertensystem simuliert werden kann, als die richterliche Entscheidungsfindung. Der Verf. hat in einem kurzen Tagungsbericht (NJW-CoR 1990 H. 1, S. 25) auf die grundlegenden Ausführungen Herbergers zur strategischen Intuition in der anwaltlichen Beratungspraxis hingewiesen, welche einem Expertensystemeinsatz in jedem Fall entgegenstehen. Das Thema wird in einem Aufsatz in der NJW noch näher behandelt werden. Es ist zu hoffen, daß Praktiker wie van Raden mit Erfahrungen aus den „Niederungen der Justiz“ im Rahmen des Projekts darauf Einfluß nehmen können, daß wenigstens Teile des Forschungsunternehmens einen gewissen Praxisbezug erhalten. Die Anwaltschaft mit ihren völlig unterschiedlichen Problemen sollte man nicht auch noch einzubeziehen versuchen, da sonst der sie betreffende Forschungsteil, wie Rühle bemerkt, sicher „still in den Archiven begraben“ werden müßte.

V. Rolle und Funktion der Rechtsanwälte bei außergerichtlicher Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten

Die empirische Untersuchung wurde in den Jahren 1985 bis 1987 durchgeführt. Es wurden Richter und Rechtsanwälte im Bereich der Rechtsanwaltskammern Hamm, Hamburg, Freiburg und Nürnberg befragt. Die Untersuchungsergebnisse sollen in Kürze erstmals veröffentlicht werden. Hierauf wird in einem gesonderten Beitrag eingegangen.

VI. Subjektive Anwaltsforschung



„Subjektive Entwicklungsstudie ohne wissenschaftliche Untermauerung“

Die Nixdorf-Politik für die Anwaltskanzlei: Stand 1988

Die bisherigen Bemühungen der Anwaltsforschung basierten auf empirischen Untersuchungen oder einer theoretischen wissenschaftlichen Methodologie. Eine neue Variante der „Darstellung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen und ihrer Konsequenzen für die Tätigkeit des Anwalts“ mit Perspektiven für die nächsten Jahre und Jahrzehnte findet sich in dem Buch „Der Rechtsanwaltsmarkt – Chancen, Risiken und zukünftige Entwicklung“ von Winters in der Schriftenreihe „Wege zur erfolgreichen Anwaltspraxis“, herausgegeben von Winters in Verbindung mit der Nixdorf Computer AG. Die Veröffentlichung wird als subjektive Entwicklungsstudie ohne wissenschaftliche Untermauerung in Form einer persönlichen Meinungsäußerung des Autors unter „empirischer Berücksichtigung von Gesprächen mit Kollegen, Freiberuflern und Unternehmern“ bezeichnet¹⁶. Sie konzentriert sich auf das Marketing in der Anwaltspraxis, wobei die

für den Praktiker entscheidende Frage der rechtlichen Zulässigkeit nach geltendem deutschem Berufsrecht und nach den Landesregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich offengelassen wird. Kompensiert wird dieser mangelnde Praxisbezug teilweise durch ein Marketing für die Mitherausgeberin als Anbieterin von Hard- und Software, wobei Wettbewerber unerwähnt bleiben. Die von Nixdorf angebotene EDV-Gesamtlösung für die Anwaltskanzlei bestand noch im Jahre 1988 aus einem auf firmeneigenem Betriebssystem aufgebauten Anwalts-Gesamtprogramm mit einer Mehrplatzanlage der mittleren Datentechnik und unselbständigen Terminals. Bei der Vorführung dieses Systems, so z. B. am 23.5.1988 in München, wurde darauf hingewiesen, daß Netzwerke im Gegensatz zu „echten Mehrplatzsystemen“ technisch unaus-

16 1990, S. 1.



gereift und fehleranfällig seien und deshalb für die Anwaltspraxis nicht empfohlen werden könnten. Zu dieser für den Praktiker wichtigen Frage vermißt man eine Aussage aus heutiger Sicht. Es wird zwar betont, daß heute auf Personalcomputern Anwendungen realisiert werden können, die bis vor wenigen Jahren nur auf Anlagen der mittleren Datentechnik oder Groß-EDV-Anlagen möglich waren (S. 87) und in diesem Zusammenhang auf transportable Geräte, vom transportablen PC über das Mobiltelefon bis zum mobilen Telefax hingewiesen. Auf PC-Netzwerke wird nicht eingegangen. Die Netzwerktechnik, die heute nicht nur in der Anwaltspraxis immer mehr Anwendung findet¹⁷, wird im übrigen nur erwähnt mit der Bemerkung: „Die Vernetzung der unterschiedlichsten Computer und Kommunikationsgeräte und die damit erreichbare Verbindung von Daten, Texten, Sprache und Bild wird sich in den nächsten Jahren auf breiter Front durchsetzen. Dies gilt sowohl für öffentliche Kommunikationsnetze (ISDN) und lokale Netze (LAN = local area network)“. Den von ihm betonten Grundsatz „Information und Kommunikation – und die dazu gehörige Technologie – sind Schlüsselthemen für die Entwicklung moderner Anwaltskanzleien“ (S. V) bezieht Winters offenbar nicht auf die Methodik seiner Gemeinschaftspublikation mit Nixdorf. Der Verf. hat in seinem Aufsatz „Computergestützte Methodik für eine juristische Publikation“¹⁸ darzustellen versucht, daß die als Folge der Informationskrise verbreitete Übung wissenschaftlicher Monologe ohne kritische Auseinandersetzung mit anderen Meinungen im Zeitalter der Informationstechnik grundsätzlich der Vergangenheit angehören wird. Wenn Winters auf Wissenschaftlichkeit verzichtet und darauf hinweist, seine Literaturzusammenstellung, die nicht als Literaturverzeichnis gelte, sei unvollständig und solle es dem Leser ermöglichen, den „Informationshintergrund“ des Autors kennenzulernen und einzelnen Themen vertieft nachzugehen (S. 287), mag dies als allgemeine Begründung dafür gelten, auf eine Literatursammlung im Umfang von ca. 25 Seiten nicht weiter einzugehen. Wenn aber grundlegende vom Leser nach den Literaturtiteln kaum auffindbare Gegenmeinungen maßgeblicher Autoren gegen die generelle Auffassung von Winters, die Größe einer Anwaltskanzlei sei ausschlaggebendes Kriterium für die Qualität anwaltlicher Dienstleistung, überhaupt nicht erwähnt werden, läßt sich dies mit dem Anspruch des Buches, die richtigen Weichen für die Zukunft der Anwaltschaft zu stellen, kaum vereinbaren. Zutreffend ist sicher – vor allem auch aus der Sicht der von Winters allerdings nicht behandelten computergestützten Strategie – seine unter Nr. 1 aufgestellte These zur erfolgreichen Anwaltspraxis in der Zukunft (S. 284): Grundlage des anwaltlichen Erfolgs ist die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung. Der zunehmende Wettbewerb wird daher mehr als bisher die guten von den schlechten Anwaltskanzleien trennen.

Zu kurz gekommen: Die Netzwerktechnik

Ein Desiderat: Bessere Literaturauswertung

¹⁷ Vgl. Leutner NJW-CoR H. 1, 1990, S. 15.

¹⁸ NJW 1989, S. 2587.